



Ref - 17

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Bearbeitung: **ORR'in Strube**
vera.strube@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 2326
Fax (0211) 871 2340

Aktenzeichen
15-39.05.01-2-

nachrichtlich:

3. Juni 2005

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen

Verwaltungsgerichte
Aachen, Arnsberg, Düsseldorf,
Gelsenkirchen, Köln, Minden
und Münster

Ausländerangelegenheiten

Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

Runderlass vom 28.02.2005, Az.: 15-39.05.01-2

In meinem Erlass vom 28.02.2005 habe ich unter Bezugnahme auf die Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern ergänzende Regelungen zur Anwendung des Aufenthaltsgesetzes getroffen.

Unter Ziffer II. ist zu **§ 25 Abs. 5 AufenthG** u.a. Folgendes ausgeführt:

(...) „Nach der Gesetzesbegründung ist bei der Frage, ob eine Ausreisemöglichkeit besteht, auch die subjektive Möglichkeit – und damit implizit die Zumutbarkeit – der Ausreise zu prüfen. Unzumutbar kann die Ausreise im Wesentlichen aus schwerwiegenden krankheitsbedingten Gründen sein (vergl. Ziffern 25.5.1.2 bis 25.5.1.4 der Vorläufigen Anwendungshinweise).“

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, dass die Formulierung „im Wesentlichen“ in diesem Zusammenhang nicht im Sinne eines Ausschlusses anderer als schwerwiegender krankheitsbedingter Gründe zu interpretieren ist, sondern sich auf die Praxisrelevanz gerade dieser Gründe bezieht. Mit dem Erlass ist keine einschränkende Interpretation der Regelungen des § 25 Abs. 5 AufenthG unter Berücksichtigung der Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI beabsichtigt.

Generell gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung, dass ein (auch) der freiwilligen Ausreise entgegenstehendes, vom Ausländer nicht zu vertretendes Hindernis immer dann gegeben ist, wenn die Abschiebung nicht durchgeführt werden darf. Wann dies der Fall ist, regelt § 60 AufenthG. Darüber hinausgehend kann sich ein Abschiebungsverbot bzw. ein zwingendes Abschiebungshindernis nur aufgrund vorrangigen Rechts, also namentlich der Grundrechte, ergeben (vergl. BVerwGE 106, Seite 13).

So kann bei schwerer Krankheit der Schutzgedanke aus Artikel 1, 2 GG ein Absehen von der Abschiebung gebieten. Ein zwingendes Abschiebungshindernis kann aber auch z.B. daraus erwachsen, dass dem Ausländer die längere Unterbrechung seiner im Bundesgebiet bestehenden, durch Artikel 6 GG geschützten familiären Bindungen nicht zumutbar ist.

Es handelt sich jeweils um rechtliche Abschiebungshindernisse, die gleichzeitig die Unzumutbarkeit einer freiwilligen Ausreise implizieren.

Daneben kann die Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise auf tatsächliche Gründe zurückzuführen sein. Hierzu verweise ich auch auf die beispielhafte Aufzählung in Ziffer 25.5.1.4 der Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI.

Sonstige subjektive Zumutbarkeitsgesichtspunkte sowie zielstaatsbezogene Aspekte müssen demgegenüber – wie im Runderlass vom 28.02.2005 bereits ausgeführt – im Rahmen von § 25 Abs. 5 AufenthG unberücksichtigt bleiben.

Im Auftrag


(Block)